

EuInsVO

Europäische Insolvenzverordnung
mit Restschuldbefreiung und
Nachlassinsolvenz in der EU
Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Andreas Schmidt

Richter am AG, Insolvenz- und Restrukturierungsrichter, AG Hamburg

2. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2024

Vorwort

Die **EuInsVO 2015** (Verordnung EU 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren) ist das wichtigste **Instrument zur Bewältigung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren in der EU**. Dies gilt sicherlich in erster Linie für Unternehmens- bzw. Konzerninsolvenzen, aber auch für Privatinsolvenzen, deren Fragestellungen schon häufig den EuGH beschäftigt haben.

Die 2. Auflage des EuInsVO-Kommentars, die Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2023 berücksichtigt, versucht, den Insolvenzpraktiker an die Hand zu nehmen und sich so von vielen anderen Kommentaren abzuheben, die häufig einen Hang zu einer zu sehr verwissenschaftlichen Darstellung haben. Er verbindet eine präzise Kommentierung der EuInsVO, in deren Kontext auch die in **Art. 102c EGInsO** kodifizierte Durchführungsverordnung erläutert wird, ebenso wie die im jeweiligen Zusammenhang relevanten Vorschriften der **InsO**. All dies ist angereichert mit zahlreichen Hinweisen, Praxistipps und Checklisten, die dem Praktiker helfen sollen, sich in dieser teilweise sperrigen Materie schnell und wertungssicher zurechtzufinden.

Neu in der zweiten Auflage: Durch die **VO 2021/2260 vom 15.12.2021** wurden die Anhänge A und B neu gefasst. Auch präventive Restrukturierungsverfahren sind danach Insolvenzverfahren im Sinne des Art. 1 EuInsVO; ebenso ist der Restrukturierungsbeauftragte danach Insolvenzverwalter im Sinne des Art. 2 Nr. 5 EuInsVO. Dies führt in aktuell 13 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, zu einer **Anwendbarkeit der EuInsVO auf präventive Restrukturierungsverfahren, einschließlich der öffentlichen Restrukturierungssachen (§§ 84 ff. StaRUG)**. Hieraus folgt eine enorme Erweiterung ihres sachlichen Anwendungsbereiches. Die damit verbundenen Probleme, die u.a. daraus resultieren, dass es sich beim Verfahren nach dem StaRUG um ein teilkollektives, bei einem möglichen Sekundärinsolvenzverfahren im Ausland dagegen um ein kollektives Verfahren handelt, werden in diesem Kommentar aufgezeigt. Hierbei handelt es sich weitgehend um **juristisches Neuland**.

Außerdem neu in der zweiten Auflage: Die **Auswirkungen des Brexit** sind im Kontext der Vorschriften zu den Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe eingearbeitet, insbesondere bei Art. 56 EuInsVO, aber auch bei den Europäischen Nachlassinsolvenzverfahren (Anhang 2). Und, entgegen mancher Stimme, die man nach dem Brexit gehört hat: **Forum Shopping** findet weiterhin statt, und England scheint in der Praxis trotz Brexit nichts von seiner Anziehungskraft eingebüßt zu haben. Der Restrukturierung nach Part 26 A Companies Act 2006 wird offensichtlich für die ein oder andere Restrukturierung als »besser« erachtet als eine Eigenverwaltung nach der Insolvenzordnung oder ein Verfahren nach dem StaRUG. Fragen und Antworten zu diesen aktuellen Entwicklungen komplett finden sich in der Kommentierung zu Art. 3 EuInsVO.

Mein Dank gilt in allererster Linie *Sven-Holger Undritz* und *Bela Knof*, die den Großteil der EuInsVO-Komentierungen im Rahmen einer bemerkenswerten Kraftan-

strengung erstellt und nunmehr aktualisiert haben; hierbei konnten sie ihre vielfältigen Erfahrungen auch und gerade mit internationalen Insolvenzverfahren gewinnbringend einfließen lassen. Mein Dank gilt weiter *Frank Tschentscher*, der sich häufig und vielfältig mit internationalen Fragestellungen beschäftigt, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen bzw. -restrukturierungen. In diesem Kontext hat er für die 2. Auflage die Auswirkungen des »Brexit« in seine Kommentierung eingearbeitet. Ergänzt wird der Kommentar auch in der zweiten Auflage durch einen von *Dominik Montag* und *Annika Schinkel* verfassten Teil, der sich mit **Privatinsolvenzen im europäischen Kontext** befasst. Im Rahmen des Kommentars werden sowohl die Grundsätze der **Anerkennung von ausländischen Restschuldbefreiungen** in Deutschland als auch die aktuellen Regelungen zu Entschuldungsmöglichkeiten im Ausland, fokussiert auf die Nachbarstaaten Deutschlands, behandelt.

Schließlich: Die Bewältigung von **Nachlassinsolvenzverfahren mit Auslandsberührung** bereitet in der Praxis Schwierigkeiten, weil es auf europäischer Ebene eine Harmonisierung bezüglich »europäischer Nachlassinsolvenzverfahren« nicht gibt und die Mitgliedsstaaten insolvente Nachlässe vollkommen unterschiedlich abwickeln. Deswegen stellt sich schon die Frage, ob man in diesen Fällen überhaupt zur Anwendbarkeit der EuInsVO gelangt. Mit diesen schwierigen, mittlerweile aber immerhin zumindest vereinzelt in gerichtlichen Entscheidungen beleuchteten Aspekten hat sich *Jan Roth* auch in der zweiten Auflage beschäftigt.

Mein Dank gilt weiter unserer mittlerweile langjährigen Lektorin *Birgit Kerber*, die mit viel Engagement dafür gesorgt hat, dass die Autoren genau so sorgfältig wie pünktlich liefern, ebenso *Lisa Sophie Reinhardt* und *Adolf Schneider* und dem gesamten Team des Carl Heymanns Verlags.

Hamburg, im August 2023

Dr. Andreas Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	VII
Bearbeiterverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXI
Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO)	1
Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	19
Artikel 1 Anwendungsbereich	19
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	29
Artikel 3 Internationale Zuständigkeit	43
Artikel 4 Prüfung der Zuständigkeit	96
Artikel 5 Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens	99
Artikel 6 Zuständigkeit für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen	105
Artikel 7 Anwendbares Recht	110
Artikel 8 Dingliche Rechte Dritter	134
Artikel 9 Aufrechnung	142
Artikel 10 Eigentumsvorbehalt	146
Artikel 11 Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand	151
Artikel 12 Zahlungssysteme und Finanzmärkte	155
Artikel 13 Arbeitsvertrag	157
Artikel 14 Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte	161
Artikel 15 Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und Gemeinschaftsmarken	163
Artikel 16 Benachteiligende Handlungen	165
Artikel 17 Schutz des Dritterwerbers	172
Artikel 18 Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtstreitigkeiten und Schiedsverfahren	174
Kapitel II Anerkennung der Insolvenzverfahren	176
Artikel 19 Grundsatz	176
Artikel 20 Wirkungen der Anerkennung	181

Artikel 21 Befugnisse des Verwalters	183
Artikel 22 Nachweis der Verwalterbestellung	187
Artikel 23 Herausgabepflicht und Anrechnung	188
Artikel 24 Einrichtung von Insolvenzregistern	192
Artikel 25 Vernetzung von Insolvenzregistern	194
Artikel 26 Kosten für die Einrichtung und Vernetzung der Insolvenzregister	196
Artikel 27 Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über das System der Vernetzung	196
Artikel 28 Öffentliche Bekanntmachung in einem anderen Mitgliedstaat	198
Artikel 29 Eintragung in öffentliche Register eines anderen Mitgliedstaats	200
Artikel 30 Kosten	202
Artikel 31 Leistung an den Schuldner	203
Artikel 32 Anerkennung und Vollstreckbarkeit sonstiger Entscheidungen	204
Artikel 33 Öffentliche Ordnung	209
Kapitel III Sekundärinsolvenzverfahren	216
Artikel 34 Verfahrenseröffnung	216
Artikel 35 Anwendbares Recht	227
Artikel 36 Recht, zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens eine Zusicherung zu geben	228
Artikel 37 Recht auf Beantragung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	246
Artikel 38 Entscheidung zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	251
Artikel 39 Gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens	257
Artikel 40 Kostenvorschuss	259
Artikel 41 Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter	260
Artikel 42 Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte	270
Artikel 43 Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Verwaltern und Gerichten	278
Artikel 44 Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation	283
Artikel 45 Ausübung von Gläubigerrechten	284
Artikel 46 Aussetzung der Verwertung der Masse	289
Artikel 47 Recht des Verwalters, Sanierungspläne vorzuschlagen	295
Artikel 49 Überschuss im Sekundärinsolvenzverfahren	300
Artikel 50 Nachträgliche Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens	301
Artikel 51 Umwandlung von Sekundärinsolvenzverfahren	302
Artikel 52 Sicherungsmaßnahmen	305

Kapitel IV Unterrichtung der Gläubiger und Anmeldung ihrer Forderungen .	307
Artikel 53 Recht auf Forderungsanmeldung	307
Artikel 54 Pflicht zur Unterrichtung der Gläubiger	309
Artikel 55 Verfahren für die Forderungsanmeldung	313
Kapitel V Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe	318
Abschnitt 1 Zusammenarbeit und Kommunikation.	318
Artikel 56 Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter	318
Artikel 57 Zusammenarbeit und Kommunikation der Gerichte	337
Artikel 59 Kosten der Zusammenarbeit und Kommunikation bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe	346
Artikel 60 Rechte des Verwalters bei Verfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe.	348
Abschnitt 2 Koordinierung.	356
Unterabschnitt 1 Verfahren.	356
Artikel 61 Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens	356
Artikel 62 Prioritätsregel	369
Artikel 63 Mitteilung durch das befassende Gericht.	371
Artikel 64 Einwände von Verwaltern	381
Artikel 65 Folgen eines Einwands gegen die Einbeziehung in ein Gruppen-Koordinationsverfahren.	385
Artikel 66 Wahl des Gerichts für ein Gruppen-Koordinationsverfahren.	387
Artikel 67 Folgen von Einwänden gegen den vorgeschlagenen Koordinator.	393
Artikel 68 Entscheidung zur Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens	397
Artikel 69 Nachträgliches Opt-in durch Verwalter.	404
Artikel 70 Empfehlungen und Gruppen-Koordinationsplan	412
Unterabschnitt 2 Allgemeine Vorschriften	416
Artikel 71 Der Koordinator.	416
Artikel 72 Aufgaben und Rechte des Koordinators	421
Artikel 73 Sprachen	433
Artikel 74 Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und dem Koordinator	435
Artikel 75 Abberufung des Koordinators.	442
Artikel 76 Schuldner in Eigenverwaltung	449
Artikel 77 Kosten und Kostenaufteilung	451

Inhaltsverzeichnis

Kapitel VI Datenschutz	459
Artikel 78 Datenschutz	459
Artikel 79 Aufgaben der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in nationalen Insolvenzregistern	462
Artikel 80 Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten	464
Artikel 81 Informationspflichten	465
Artikel 82 Speicherung personenbezogener Daten	466
Artikel 83 Zugang zu personenbezogenen Daten über das Europäische Justizportal . .	467
Kapitel VII Übergangs- und Schlussbestimmungen	468
Artikel 84 Zeitlicher Anwendungsbereich	468
Artikel 85 Verhältnis zu Übereinkünften	471
Artikel 86 Informationen zum Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten und der Union . . .	474
Artikel 87 Einrichtung der Vernetzung der Register.	476
Artikel 88 Erstellung und spätere Änderung von Standardformularen	476
Artikel 89 Ausschussverfahren	477
Artikel 90 Überprüfungsklausel	478
Artikel 91 Aufhebung	480
Artikel 92 Inkrafttreten	480
Anhang A Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 4	482
Anhang B Verwalter im Sinne von Artikel 2 Nummer 5	489
Anhang C Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen . . .	495
Anhang D Entsprechungstabelle.	496
Anhänge	501
Anhang 1: Restschuldbefreiungsverfahren im europäischen Ausland	501
Anhang 2: Europäische Nachlassinsolvenzverfahren	605
Stichwortverzeichnis	647

VI. Anmeldefrist

- 17 Bei der **Anmeldefrist** nach Abs. 6 S. 2 handelt es sich um eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf. Diese Regelung ist vorrangig gegenüber Art. 7 Abs. 2 S. 2 lit. h).¹⁶

Kapitel V Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Abschnitt 1 Zusammenarbeit und Kommunikation

Artikel 56 Zusammenarbeit und Kommunikation der Verwalter

(1) Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von zwei oder mehr Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe arbeiten die Verwalter dieser Verfahren zusammen, soweit diese Zusammenarbeit die wirksame Abwicklung der Verfahren erleichtern kann, mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht. Diese Zusammenarbeit kann in beliebiger Form, einschließlich durch den Abschluss von Vereinbarungen oder Verständigungen, erfolgen.

(2) Bei der Durchführung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 obliegt es den Verwaltern,

- a) einander so bald wie möglich alle Informationen mitzuteilen, die für das jeweilige andere Verfahren von Bedeutung sein können, vorausgesetzt, es bestehen geeignete Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Informationen;
- b) zu prüfen, ob Möglichkeiten einer Koordinierung der Verwaltung und Überwachung der Geschäfte der Gruppenmitglieder, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, bestehen; falls eine solche Möglichkeit besteht, koordinieren sie die Verwaltung und Überwachung dieser Geschäfte;
- c) zu prüfen, ob Möglichkeiten einer Sanierung von Gruppenmitgliedern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, bestehen und, falls eine solche Möglichkeit besteht, sich über den Vorschlag für einen koordinierten Sanierungsplan und dazu, wie er ausgehandelt werden soll, abzustimmen.

Für die Zwecke der Buchstaben b und c können alle oder einige der in Absatz 1 genannten Verwalter vereinbaren, einem Verwalter aus ihrer Mitte zusätzliche Befugnisse zu übertragen, wenn eine solche Vereinbarung nach den für die jeweiligen Verfahren geltenden Vorschriften zulässig ist. Sie können ferner vereinbaren, bestimmte

¹⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 25.11.2021 – C-25/20, NZI 2022, 40, 43; Vallender-Riewe Art. 55 Rn. 31.

Aufgaben unter sich aufzuteilen, wenn eine solche Aufteilung nach den für die jeweiligen Verfahren geltenden Vorschriften zulässig ist.

Übersicht	Rdn.
A. Normzweck	1
I. Ausgangslage	2
II. Regelungsvakuum	4
III. Reform	7
IV. Anwendungsbereich	9
B. Unternehmensgruppen	10
C. Norminhalt	13
I. Zusammenarbeit der Verwalter	13
II. Pflicht zur Zusammenarbeit	14
III. Grenzen der Kooperationspflicht	17
IV. Ausgestaltung	19
V. Umfang und Schutz	20
VI. Sanierungsplan	23
VII. Übertragung von Befugnissen	26
VIII. Haftung des Verwalters	28
IX. Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts	29
D. Praxishinweis	30

A. Normzweck

Die Intention des europäischen Gesetzgebers bei Einführung des Kapitel V mit Regelungen zu Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mitglieder einer Unternehmensgruppe bestand darin, auf die wirtschaftlichen Realitäten zu reagieren und eine möglichst effiziente Verfahrensführung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe zu gewährleisten.¹ Es galt, unter Berücksichtigung der Erfahrungen seit Einführungen der EuInsVO (1346/2000) einen Rahmen für die reibungslose Zusammenarbeit der in den Verfahren agierenden Verwalter zu finden, um innerhalb der Unternehmensgruppe regelmäßig vorhandene Synergiepotenziale ausnutzen zu können.²

I. Ausgangslage

Der praktische Bedarf für derartige Regelungen ist dabei unbestritten. Die fortschreitende Globalisierung des Welthandels bedingt die stetige Zunahme multinationaler Unternehmensgruppen.³ Eingebunden in globale Wertschöpfungsketten

¹ Vgl. Erwägungsgrund 51.

² Vgl. Erwägungsgrund 52.

³ S. Allafi, Sabine/Jung, Sandra/Spies, Veronika. Globalisierung in der amtlichen Statistik. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2017, S. 130 ff., abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2017/05/globalisierung-amtliche-statistik-052017.pdf?__blob=publicationFile.

sind Unternehmen heute nicht mehr allein auf dem Heimatmarkt, sondern an nahezu allen internationalen Märkten präsent, sei es, um günstiger zu produzieren, neue Absatzmärkte zu erschließen oder schlicht um Steuervorteile auszunutzen.⁴ Den Herausforderungen dieses globalen Wettbewerbs sind Einzelunternehmen regelmäßig nicht ausreichend gewachsen. Stattdessen kommen Größen- und Verbundvorteilen eine entscheidende Rolle zu und so ist zu beobachten, dass Unternehmen verstärkt durch eigene, in den einzelnen Absatzmärkten inkorporierte Auslands- bzw. Tochtergesellschaften wirtschaften.⁵

- 3 Jede unternehmerische Tätigkeit birgt allerdings auch das Risiko des Misserfolgs, ob nun eigen- oder fremdverschuldet. Folgerichtig führt die Globalisierung des Welt Handels vermehrt auch zu internationalen, d.h. grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren. Die Insolvenz eines Gruppenunternehmens wirkt sich wegen der typischen Verflechtungen der Gruppe regelmäßig auch zu Ungunsten anderer Gruppenmitglieder aus. Zu denken ist hier neben der insolvenzrechtlichen Anfechtung insbesondere an die Verlustausgleichspflicht beim Vertragskonzern, an schuldrechtliche und/oder dingliche Haftungsverstrickungen zwischen verbundenen Unternehmen oder ein durch eine Insolvenz außer Kraft gesetztes Cash-Pool-System.⁶ Es besteht dann die Gefahr, dass die Insolvenz eines Gruppenunternehmens zur Insolvenz aller verbundenen Unternehmen und einem unkontrollierten Auseinanderfallen der Gruppe führt; dieses Phänomen ist unter der Bezeichnung »Dominoeffekt«⁷ oder »Ketteninsolvenz« bekannt. Neben diesen schon für sich genommen erheblichen Herausforderungen zeichnet sich die grenzüberschreitende Insolvenz durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Rechtsordnungen durch eine nochmals gesteigerte Komplexität aus. Für eine Auflösung im besten Interesse der Verfahrensbeteiligten bedarf es deshalb zwingend der Kooperation und Koordination der einzelnen Insolvenzverfahren in den unterschiedlichen Ländern.

II. Regelungsvakuum

- 4 Im Widerspruch zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Tatsache, dass grenzüberschreitende Insolvenzverfahren gruppenangehöriger Unternehmen inzwischen geradezu den Normalfall darstellen, war die Krise oder gar das Scheitern der Unternehmensgruppe für viele Jahre lediglich Thema akademischer Betrachtungen, nicht

4 Die Ausbreitung der Corona-Pandemie hat die Kehrseite dieser Entwicklung aufgezeigt und vor Augen geführt, wie verletzlich unsere eng vernetzte Welt mit ihren globalen Lieferketten geworden ist. Weltweit geriet der Verkehr von Waren und Menschen ins Stocken: LKW stauten sich an Grenzen, Containerschiffe lagen vor Häfen auf Reede, der Flugverkehr kam nahezu zum Erliegen. S. auch <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37143/umfrage/weltweites-exportvolumen-im-handel-seit-1950/>.

5 S. XXII. Hauptgutachten der Monopolkommission, Wettbewerb 2018, Kapitel II, 3 – *Entwicklung von Marktmachtindikatoren in Deutschland und Europa*, S. 151 ff.

6 Dazu Theiselmann/*Cahn*, Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts, Kapitel 7, Abschnitt A.

7 Eingehend zum Dominoeffekt: Flöther-*Specovius*, § 3 Abschnitt III Rn. 124 ff.; *Siemon/ Frind* NZI 2013, 1 ff.; *Siemon* NZI 2014, 55 ff.

aber Gegenstand gesetzlicher Initiativen.⁸ Schon in dem erläuternden Bericht zum gescheiterten europäischen Insolvenzübereinkommen (EuIÜ) von 1995 war recht lapidar vermerkt, dass es keine Vorschriften für Unternehmensgruppen enthielt. Vielmehr musste nach dem traditionellen insolvenzrechtlichen Dogma: »**Eine juristische Person, eine Insolvenz, ein Verfahren**«⁹ für jedes Schuldnerunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit die Zuständigkeit nach dem Übereinkommen feststehen.¹⁰ Dieser Mangel setzte sich auch in der EuInsVO (1346/2000) fort,¹¹ da der europäische Gesetzgeber mangels Einigungswahrscheinlichkeit kein Konzerninsolvenzrecht schaffen, den Mitgliedstaaten vielmehr nur einen gesetzlichen Mindestrahmen vorgeben wollte.¹² Auch die Verordnung behandelte deshalb die einzelnen Unternehmen einer Gruppe – ungeachtet der wirtschaftlichen Einheit¹³ – als jeweils selbständige Rechtsträger. Dafür ernete sie vielfach Kritik.¹⁴

Um dieses Defizit der EuInsVO (1346/2000) auszugleichen und zumindest eine aus wirtschaftlicher Sicht notwendige Verfahrenskoordination und -konzentration zu erreichen, legten kreative Sanierungs- und Insolvenzrechtsspezialisten für Gruppensachverhalte zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 3 zur internationalen Eröffnungszuständigkeit für Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des schuldnerischen *Centre of Main Interest* (COMI) möglichst weit aus, um auf diese Weise die Insolvenzverfahren für alle Mitglieder der Unternehmensgruppe, einschließlich der in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Gesellschaften, der (internationalen) Zuständigkeit des Insolvenzgerichts am Ort des satzungsmäßigen Sitzes der Mutter-

- 8 Eine Übersicht über den Stand der Diskussion in der Wissenschaft geben u.a.: MK/InsO-Brüinkmans KonzerninsolvenzR Rn. 14 ff.; K. Schmidt KTS 2010, 1 (18 ff.).
- 9 Virgós/Schmit, Erläuternder Bericht zum EuInsÜ vom 03.05.1996, abgedruckt in Stoll (Hrsg.), Vorschläge u. Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, Rn. 12 ff.; Ebricke ZInsO 2002, 393; Uhlenbruck-Hirte InsO § 11 Rn. 394.
- 10 Virgós/Schmit, Erläuternder Bericht zum EuInsÜ vom 03.05.1996, abgedruckt in Stoll (Hrsg.), Vorschläge u. Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, S. 32, 61.
- 11 S. Begr. des Vorschlages der Kommission für eine VO über Insolvenzverfahren, COM (2012), 744 final, 2012/0360 (COD), 3.1.5 u. weiter, für die Vergangenheit, Virgós/Schmit, Erläuternder Bericht zum EuInsÜ vom 03.05.1996, abgedruckt in Stoll (Hrsg.), Vorschläge u. Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, Rn. 12 ff.; EuGH v. 2.5.2006, *Eurofood IFSC Ltd*, Rs. C-341/04, Rn. 30; EuGH v. 15.12.2011, *Rastelli* Rs. C-191/10, Rn. 25.
- 12 Virgós/Schmit, Erläuternder Bericht zum EuInsÜ vom 03.05.1996, abgedruckt in Stoll (Hrsg.), Vorschläge u. Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, S. 32–134, Nr. 76.
- 13 Flöther-Thole, § 2 Nr. 2 Rn. 1 m.w.N.
- 14 S. z.B. Hirte ECFR 2008, 213 (214); Paulus RabelsZ 70 (2006), S. 458, 459; Paulus ZIP 2005, 1948 (1950); Mevorach, 15 Norton Journal of Bankruptcy Law and Practice (October 2006), 5 Art. 1; Stadler, International Jurisdiction under the Regulation 1346/2000/EC on Insolvency Proceedings, in: Stürner/Kawano, Cross Border Insolvency, Intellectual Property Litigation, Arbitration and Ordre Public, S. 13, 25.